

# SAV Aktuelle Fax-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 09/2017

09.03.2017

### 1. Knappschaft: Vereinbarung über die Lieferung von Stomaartikeln (PG 29)

Bekanntermaßen besteht seit dem 01.01.2009 mit der Knappschaft, Regionaldirektion Saarbrücken, ein Beitritts-Vertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 29 (Stomaartikel). Dieser Vertrag erfährt zum 01.05.2017 eine Änderung dahingehend, dass die Monatspauschale in Höhe von 210,- € netto auf 205,- € netto abgesenkt wird. Damit wird der im Saarland bestehende Vertrag dem ansonsten bundesweit bestehenden Vertrag zwischen der Knappschaft (Bochum) und dem Deutschen Apothekerverband e.V. angepasst.

Die jetzige Vertragsanpassung hat keinerlei Auswirkung auf die bisher erfolgten Beitritte. Diese gelten weiterhin fort.

Kolleginnen und Kollegen, die die neue abgesenkte Monatspauschale nicht mittragen wollen haben die Möglichkeit, den in der Vergangenheit erfolgten Beitritt zu widerrufen. Sollte dies von Kolleginnen und Kollegen gewünscht sein bitten wir um einen entsprechenden Widerruf bis spätestens 31.03.2017 hier eingehend (Fax: 0681 – 58 40 620).

Den abgeänderten Vertrag finden Sie ab sofort unter [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de) im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de); Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 1 → Knappschaft – PG 29 – Stoma.

### 2. Cannabis: Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen

#### 2.1: Sonderkennzeichen 06460665, 06460671

Mit Fax-Info Nr. 07/2017 vom 21.02.2017 haben wir Sie über die Einführung von zwei neuen Sonder-Pharmazentralnummern für Cannabis-Produkte informiert:

- Sonderkennzeichen 06460665 für die Abrechnung von Cannabis-haltigen Zubereitungen oder Cannabisblüten nach Ziffer 4.4 (Rezepturen)
- Sonderkennzeichen 06460671 für die Abrechnung von Cannabis-haltigen Fertigarzneimitteln ohne Pharmazentralnummer

Wir bitten folgende zusätzliche Information zu beachten:

Das **Sonderkennzeichen 06460665** ist für alle Dronabinol-haltigen Zubereitungen sowie für alle Produkte die Cannabisblüten enthalten zu verwenden. Falsch wären hier die Sonderkennzeichen 09999011, 09999005, 09999117 und 09999206.

Das **Sonderkennzeichen 06460671** ist derzeit für die US-amerikanischen Arzneimittel Marinol® und Syndros® zu verwenden. Falsch wären hier die Sonderkennzeichen 09999117 und 09999206.

Die Krankenkassen benötigen ab 01.03.2017 zwingend die korrekte Zuordnung zu den Sonderkennzeichen um die erforderliche genaue Dokumentation durchzuführen.

#### 2.2: Allgemeine Informationen

Der Bundestag hat das Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften verabschiedet. Es dient der besseren Versorgung von Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen, denen Cannabisarzneimittel bisher nicht in der Form des Sachleistungsprinzips zur Verfügung gestellt werden konnten.

**Das Gesetz wurde heute im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt damit morgen in Kraft.**

Die Bundesapothekerkammer hat bereits einen ersten **Frage-Antwort-Katalog** erarbeitet. Diesen finden Sie unter [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de) im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de); Kennwort: mitglied) → Sonstiges → Cannabisgesetz - FAQ. Hier finden Sie ab Seite 7 unter Antwort 10 ausführliche Hinweise und Beispiele zu den erforderlichen Angaben auf dem BtM-Rezept. Nach den derzeitigen Informationen ergeben sich für den Ablauf der Genehmigung und Abrechnung folgende Grundlagen:

Für die Preisbildung kommen die folgenden Konstellationen in Betracht:

- I. § 4 AMPPreisV: Wird Cannabis in Form von Blüten oder als Extrakt umgefüllt, abgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet, so sind 100 % Aufschlag auf die Apothekeneinkaufspreise für Stoffe und erforderliche Verpackung sowie die Umsatzsteuer zu berechnen.
- II. § 5 AMPPreisV: Wird Cannabis in Form von Blüten oder als Extrakt auf eine bestimmte Art und Weise zubereitet (z. B. durch Zerkleinern oder Sieben), so sind 90 % Aufschlag auf die Apothekeneinkaufspreise für Stoffe und erforderliche Verpackung zuzüglich Fixzuschlag nach § 5 Absatz 3 AMPPreisV und die Umsatzsteuer zu berechnen.

Die Versorgung mit Cannabis bedarf nach § 31 Absatz 6 Satz 2 SGB V bei der ersten Verordnung der Genehmigung durch die Krankenkasse, die diese nur in begründeten Ausnahmefällen ablehnen darf. **Die Genehmigung ist vor Beginn der Leistung zu erteilen.** Die Erteilung hat gemäß § 13 Absatz 3a Satz 1 SGB V innerhalb von drei Wochen, bei Einschaltung des Medizinischen Dienstes innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu erfolgen. Eine verkürzte Genehmigungsfrist von drei Tagen gilt im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV), wie sich aus § 31 Absatz 6 Satz 3 SGB V ergibt.

Der Leistungsanspruch des Versicherten besteht daher nur bei Vorliegen dieser Genehmigung. Ohne Anerkennung eines Rechtsgrundes - es besteht keine vertragliche Prüfpflicht - empfehlen wir dennoch zur Vermeidung des Risikos einer Retaxation Folgendes:

Die Apotheke sollte sich vergewissern, dass die Genehmigung der Krankenkasse über die Kostenerstattung vor der erstmaligen Abgabe der Arzneimittel vorliegt, und dieses für sich dokumentieren (**Genehmigungskopie oder Aktennotiz über das mit dem Arzt geführte Gespräch**).

**Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang noch folgenden weiteren Hinweis:**

- Da medizinisches Cannabis in Deutschland noch auf längere Sicht nicht zur Verfügung steht, ist der Einzelimport nach § 73 Abs. 3 AMG erforderlich. Hierfür muss nach § 4 Abs. 5 Satz 4 vdek-AVV der Versicherte ohnehin die ihm von seiner Ersatzkasse erteilte Genehmigung vorlegen, wobei diese Genehmigung oftmals durch die Apotheke eingeholt wird (analog sollte auch so bei den Primärkassen verfahren werden!).

Die gesetzliche Zuzahlung nach § 31 Absatz 3 SGB V ist auch bei der Abgabe von entsprechenden Cannabisarzneimitteln vom Patienten zu leisten.

**CAVE:** Achten Sie bei den betreffenden BTM-Verordnungen neben der **Gültigkeit** (Belieferung innerhalb von 7 Tagen nach Ausstellungsdatum) auf die notwendigen Rezeptangaben wie dem Vorhandensein einer **Gebrauchsanweisung** (Einzel-/Tagesdosis bzw. Hinweis auf schriftl. Gebrauchsanweisung), einer **Herstellungsanweisung** (z. B. NRF-Vorschrift) und der vollständigen Arzneimittelbezeichnung **nach Art (Cannabissorte) und Menge**. Prüfen Sie zudem, um Retaxationen zu vermeiden, die Einhaltung der jeweiligen **Verschreibungshöchstmengen** gemäß BTMVV. Beispiele für korrekte Verordnungen sind für Sie ebenfalls im Fragenkatalog der Bundesapothekerkammer zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer